

Ob die Stellvertretungsakte, wie sie in der Vergangenheit regelmässig vom Ausland her gesetzt worden sind, die Zustimmung des Aufenthaltsstaates erforderten und diese hiefür eingeholt wurde, ist dem amtlichen Sachverständigen nicht bekannt.

12. Die Erfordernisse für die Beendigung der Stellvertretung

Die Beendigung der Stellvertretung ist wiederum vom Willen des Landesfürsten abhängig und hat zur Voraussetzung, dass die objektive Bedingung — der längere Aufenthalt im Ausland — wegfällt. Sie wird als *contrarius actus* gleichfalls als Verordnung zu qualifizieren sein, die der Gegenzeichnung und Kundmachung bedarf. Sollte im seinerzeitigen Beststellungsakt die Geltungsdauer der Stellvertretung zeitlich eindeutig geregelt worden sein, so dass sie mit Ablauf der Zeit die Geltung verliert, wird man auf diesen *contrarius actus* verzichten können.

IV. Auslegung des Art. 85 der Verfassung

1. Welche Funktion und Bedeutung misst die Verfassung der Gegenzeichnung des Regierungschefs bei, insbesondere unter dem Blickwinkel von Art. 2 der Verfassung?

1.1 Vorausgeschickt sei, dass das staatsrechtliche Institut der Gegenzeichnung von Zachariae⁷⁰ als eine der schönsten Entdeckungen des menschlichen Verstandes auf dem Gebiet der Staatskunst und als Angelpunkt des Verfassungsrechtes bezeichnet wird.⁷¹ Die Einrichtung der ministeriellen Gegenzeichnung gegenüber Anordnungen und Verfügungen des Staatsoberhauptes findet sich erstmals in der französischen Revolutionsverfassung.⁷² Sie gilt als ein wichtiger Be-

⁷⁰ Vgl. «40 Bücher vom Staate», Bd. 2, Stuttgart-Tübingen 1820, 78.

⁷¹ Ähnlich Jaeger, Die staatsrechtliche Bedeutung der ministeriellen Gegenzeichnung im Deutschen Reichsstaatsrecht 1871—1945, in: FS Laforet, Verfassung und Verwaltung, München 1952, 175.

⁷² Vgl. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. A., München 1914.